

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Vettweiß

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Vettweiß wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer			
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	210	v.H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	381	v.H.
2.	Gewerbesteuer		390	v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2006 und 2007.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.